



Bundesverband zur Förderung
der Interessen Selbständiger,
Unternehmer und Freiberufler e.V.
90489 Nürnberg · Laufertorgraben 8



SATZUNG



SATZUNG

des Bundesverbandes zur Förderung der Interessen Selbständiger, Unternehmer und Freiberufler (BFS) e.V.

I. Zweck, Name und Sitz des Verbandes

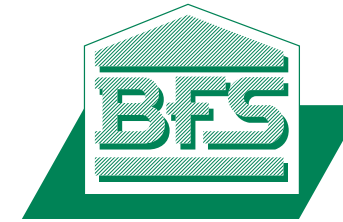
§ 1 Zweck des Verbandes

Der Bundesverband zur Förderung der Interessen Selbständiger, Unternehmer und Freiberufler bezweckt:

1. Die laufende Information seiner Mitglieder in Arbeitgeberfragen.
 2. Die Förderung dem sozialen Wohl der Arbeitnehmer dienender Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik.
 3. Den gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch zur Lösung berufsständischer Fragen sowie zur Herstellung und Erhaltung eines guten sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
 4. Die Abhaltung von offenen Informationsveranstaltungen und Seminaren.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband zur Förderung der Interessen Selbständiger, Unternehmer und Freiberufler (BFS)“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Verbandes ist Nürnberg. Der Verband unterhält Geschäftsstellen in ganz Deutschland (inkl. ehem. DDR).



II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Freiberuflich und selbständig Tätige
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts
 - c) Juristische Personen des privaten Rechts (dazu zählen auch Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder).
 - d) Andere Arbeitgeber
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine an den Vorstand zu richtende, unterzeichnete Beitrittserklärung
 - b) Entscheidung des Vorstands über die Zulassung als Mitglied, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verband

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Tod (§ 6)
- c) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 7)
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) Ausschluss (§ 8)



§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verband mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.
Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden
 - a) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
 - b) wenn es falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt

- c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen den Verband schädigt oder geschädigt hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist
 - e) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen des Verbandes nicht vereinbaren lässt
 - f) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
 4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossen unverzüglich vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung wird der Ausschluss wirksam.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Dienste des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es kann

1. an der Mitgliedervertreter-Versammlung beratend teilnehmen.
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliedervertreter-Versammlung einreichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens 1/10 der Mitglieder.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu wahren, ihm bekannt gewordene Vorgänge vertraulich zu behandeln und seiner Beitragszahlungspflicht nachzukommen.



III. Beiträge, Geschäftsjahr

§ 11 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind im Wege des Bankeinzugsverfahrens oder bar an den Verband zu leisten.
2. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe

§ 13 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

Zusammensetzung, Wahl, Dauer der Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus einer Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Diese Person führt die Bezeichnung „Präsident“. Dieses einzige Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 B BGB zu vertreten.



2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ernennt sich für die Dauer seiner Amtszeit Gehilfen, wie einen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Kassenwart, einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese Gehilfen sind von den Weisungen des Vorstandes abhängig und bilden zusammen mit dem Vorstand die erweiterte Vorstandschaft des Vereins. Die Gehilfen haben jedoch keine Vertretungsbefugnis nach außen.
4. Der Vorstand und seine Gehilfen sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Vertretung, Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist erforderlich.
3. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Verbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verband nimmt er gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Verbandszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes leisten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Verbandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verband zu ermächtigen.



§ 16 Mitgliedervertreter-Versammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch die Mitgliedervertretung in der Mitgliedervertreter-Versammlung aus. Die Mitgliedervertretung besteht aus 5 Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt werden.
Die als Mitgliedervertreter zur Wahl stehenden Personen und ihre jeweilige Amtsdauer werden vom Vorstand vorgeschlagen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat bei der Wahl der Mitgliedervertreter eine Stimme.
3. Das Amt eines Mitgliedervertreters endet bereits vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft
 - d) durch Amtsniederlegung
 - e) durch Ausschluss
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.

§ 17 Mitgliedervertreter-Versammlung, Aufgaben, Einberufung

1. Die Mitgliedervertreter-Versammlung beschließt
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Auflösung des Verbandes
 - g) die Satzungsänderungen

2. Die Mitgliedervertretung tritt einmal jährlich im 2. Quartal zu einer ordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung zusammen. Die Versammlung findet am Sitz des Verbandes statt.
3. Außerordentliche Versammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliedervertreter-Versammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitgliedervertreter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 18 Vorsitz, Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorstand. Er kann jedoch von diesem für die ganze Verhandlung oder für einzelne Beratungsgegenstände auch einem Mitgliedervertreter übertragen werden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitgliedervertreter anwesend sind. Der Vorstand ist in der Mitgliedervertreter-Versammlung stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
3. Das Stimmrecht in den Mitgliedervertreter-Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter. Dies gilt auch bei Änderungen der Satzung, die etwa bei Gründung verlangt werden.



5. Die Beschlüsse der Mitgliedervertreter-Versammlung sind in ein Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung verlesen; erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Entsprechendes gilt für die Mitgliederversammlung.

V. Beirat

§ 19 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen aus bis zu 24 Mitgliedern bestehenden Beirat berufen. Der Beirat darf die Rechte des Vorstandes und der Mitgliedervertreter-Versammlung nicht beschränken. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren berufen. Sie können vom Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Innenverhältnisse des Beirats können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 20 Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das Vermögen an ähnliche Einrichtungen oder Vereine weitergeleitet werden. Darüber beschließt die Mitgliedervertreter-Versammlung.



Notizen